

Die Rechtskraft einer das Verfahren abschließenden Entscheidung steht grundsätzlich der Fortsetzung des strafprozessualen Erkenntnisvorganges über das Vorliegen oder Nichtvorliegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Angeklagten und über das Strafmaß entgegen.

Hierzu gehören beispielsweise ein rechtskräftiges Urteil oder ein rechtskräftiger Beschluß über die endgültige Einstellung des Verfahrens oder ein Beschluß über die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder ein Beschluß über die Verwerfung eines Rechtsmittels.

Auch wenn sich später herausstellen sollte, daß die das gerichtliche Verfahren abschließende rechtskräftige Entscheidung fehlerhaft ist, kann das Gericht sie (abgesehen von Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahren oder abgesehen von der Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis) nicht mehr abändern. Die aus der Rechtskraft folgende grundsätzliche Unabänderlichkeit der gerichtlichen Entscheidung findet ihre Erklärung im Interesse des sozialistischen Staates und seiner Bürger an der Rechtssicherheit. Urteile, in denen auf Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erkannt worden ist, versieht die Rechtskraft mit der Wirkung ihrer Durchsetzbarkeit; d. h., mit dem Eintritt der Rechtskraft dieser Urteile sind die zuständigen Organe (§ 339 StPO) verpflichtet, die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu verwirklichen.

Eine weitere Wirkung der Rechtskraft ist die Ausschließlichkeit. Sie wirkt über das Strafverfahren hinaus. *Ausschließlichkeitswirkung* besitzen solche rechtskräftigen Urteile, die keine Zurückverweisung der Sache an ein erstinstanzliches oder zweitinstanzliches Gericht enthalten, ferner rechtskräftige Beschlüsse über die endgültige Einstellung des Verfahrens und schließlich nicht mehr anfechtbare Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte über eine Straftat. Sie verhindert, daß dieselbe Person wegen derselben Handlung erneut zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit herangezogen werden kann. Das strafatverdächtige Verhalten eines Bürgers, über das vom Gericht Recht gesprochen wurde, ist durch die Rechtskraft dieser Entscheidung für eine erneute strafrechtliche Verfolgung in dem Umfang unberührbar geworden, in dem das Gericht verpflichtet ist, den Entscheidungsgegenstand in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht auszuschöpfen.

Die Ausschließlichkeitswirkung entspricht dem in § 14 StPO ausgesprochenen *Verbot doppelter Strafverfolgung*. Hatte die Strafverfolgung zu einer rechtskräftigen Verurteilung oder Freisprechung oder zu einem rechtskräftigen Beschluß über die endgültige Verfahrenseinstellung geführt, so ist für ein erneutes Strafverfahren über den gleichen Gegenstand der Strafverfolgung ein Hindernis entstanden. Dieses Hindernis steht auch dem Tätigwerden eines gesellschaftlichen Gerichts entgegen.

Das so geregelte Verbot doppelter Strafverfolgung gibt dem Bürger Gewißheit, daß er wegen ein und derselben Handlung nicht mehrfach bestraft oder nicht mehrfach einer Straftat schuldig erklärt werden kann. Der Grundsatz geht noch weiter. Auch wenn der Bürger rechtskräftig freigesprochen wurde oder wenn das Gericht das Strafverfahren gegen ihn durch einen rechtskräftigen Beschluß endgültig eingestellt hat oder wenn ein gesellschaftliches Gericht das Vorliegen einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit dieses Bürgers mit einer rechtskräftig gewor-